

10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Zweige des Außenhandels obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihren Aufgabenbereichen die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Außenhandelspolitik und der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel der Regierung sowie nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Sie tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere **Entwicklung der ihren Hauptverwaltungen unterstellten Außenhandelsunternehmen** gegenüber dem Minister bzw. seinem für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Außenhandelsunternehmen schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

§ 9

Die Hauptabteilungen für Handelspolitik

(1) Die Hauptabteilungen für Handelspolitik des Ministeriums sind die Organe des Ministers für die Realisierung der Außenhandelspolitik bzw. der Handelspolitik im